
S 5 AL 5878/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entschädigung
Leitsätze	-
Normenkette	§ 22 JVEG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 5878/04
Datum	05.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SF 26/06
Datum	25.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die dem Antragsteller f  r das pers  nliche Erscheinen beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 14. Dezember 2005 zu gew  hrende Entsch  digung wird auf 66,00 EUR festgesetzt. Der weitergehende Antrag wird zur  ckgewiesen.

Gr  nde:

Streitig ist die H  he der dem Antragsteller zu gew  hrenden Entsch  digung f  r sein     vom Gericht angeordnetes     pers  nliches Erscheinen zum Termin vom 14. Dezember 2005 in dem Rechtsstreit [L 6 AL 183/05](#), in dem die Gew  hrung von Arbeitslosengeld f  r die Zeit vom 01. M  rz 2000 bis 30. April 2000 streitig war. Die m  ndliche Verhandlung dauerte von 10:51 Uhr bis 11:30 Uhr.

Der Kl  ger machte eine Entsch  digung f  r Verdienstausschlag von 400,00 EUR f  r 8 Stunden sowie Fahrtkosten f  r 60 km geltend. Auf Befragen des Gerichts gab er dazu an, eine freiberufliche T  tigkeit als Unternehmensberater auszu  ben.

Das Gericht setzte die Entsch  digung am 10. Februar 2006 auf 66,00 EUR (Verdienstausschlag 51,00 EUR f  r 3 Stunden je 17,00 EUR sowie Fahrtkosten von

15,00 EUR f  r 60 km) fest. Dagegen beantragte der Antragsteller die gerichtliche Festsetzung, zu der der Antragsgegner daraufhinwies, dass die gesetzliche Regelung den Verdienstausschall auf 17,00 EUR je Stunde begrenze.

Der nach [   4 Abs. 1](#) des Justizverg  tungs- und -entsch  digungsgesetzes (JVEG) zul  ssige Antrag auf gerichtliche Festsetzung,   ber den der Senat durch Einzelrichter entschieden hat ([   4 Abs. 7 Satz 1 JVEG](#)), ist insoweit nicht begr  ndet, als der Antragsteller keinen Anspruch auf Gew  hrung einer h  heren Entsch  digung als der von der Urkundsbeamtin mit Schreiben vom 10. Februar 2006 festgesetzten von 66,00 EUR hat.

Da das pers  nliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet war, hat er gem    [   191](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Anspruch auf Entsch  digung nach den f  r Zeugen geltenden Vorschriften. Dazu geh  rt die Entsch  digung f  r Verdienstausschall, die jedoch nach [   22 Satz 1 JVEG](#) je Stunde h  chstens 17,00 EUR betr  gt. Dieser H  chstbetrag gilt auch dann, wenn der nachweisbare Einkommensverlust h  her ist (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 35. Auflage 2005, [   22 JVEG](#) Randziffer 7). Die Festsetzung von 51,00 EUR f  r 3 Stunden     dies entspricht der Dauer des Termins einschlie  lich Fahrtzeit     war deshalb rechtm   ig. Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung brauchte der Senat nicht zu pr  fen, ob die Angaben   ber Dauer und H  he des Verdienstausschalles nachgewiesen sind, weil es darauf nicht ankommt. Auch die Berechnung der Fahrkosten entspricht dem Gesetz. Diese sind nach [   5 Abs. 2 JVEG](#) mit 0,25 EUR je Kilometer zu entsch  digen, so dass sich nach den eigenen Angaben des Antragstellers (gefahren 60 km) ein Betrag von 15,00 EUR ergibt.

Diese Entscheidung ist gerichtsgeb  hrenfrei und nicht anfechtbar ([   4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)).

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024